

STELLUNGNAHME zu Antrag

DHH/2025/2017

Einsatz von kommunalen Betriebsprüfer*innen zur Erhöhung der Einnahmen aus der Gewerbesteuer
Antrag: Die Linke

| Seite HH-Plan | Produktgruppe | Kontierungsobjekt | | | Plankonto/FiPo |
|--------------------------|---------------|-------------------|------|------|----------------|
| 126 | 6110-200 | | | | |
| Aufwand (in Euro) | | | | | |
| 2026 | 2027 | 2028 | 2029 | 2030 | |
| | | | | | |
| Ertrag (in Euro) | | | | | |
| 2026 | 2027 | 2028 | 2029 | 2030 | |
| | | | | | |

Die Stadt Karlsruhe besitzt kein eigenes Prüfungsrecht, sondern lediglich ein Teilnahmerecht bei den Betriebsprüfungen der Finanzbehörden. Ersteres wäre notwendig, um die für die Gewerbesteuer relevanten Sachverhalte schwerpunktmäßig in den Betriebsprüfungen aufzuarbeiten.

Auch finden die für die Vereinnahmung von Gewerbesteuer von Großkonzernen relevanten Zerlegungsfeststellungen ausschließlich am Sitz der Geschäftsleitung statt. Bereits in der Vergangenheit wurde herausgearbeitet, dass im Gegensatz zu den Städten Stuttgart und Mannheim in Karlsruhe nur in geringem Umfang (steuerlich relevante) Großkonzerne mit Sitz der Geschäftsleitung ansässig sind. Darüber hinaus ist aus Sicht der Verwaltung, der tatsächliche zusätzliche „Einnahmeerfolg“ durch den „Einsatz“ eines Mitarbeitenden der Stadt Karlsruhe nur bedingt messbar.

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.